

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 2a: Juniorprofessur BVerfGE 111, 226

Die frühere rot-grüne Bundesregierung verfolgte das Ziel, die Personal- und Besoldungsstruktur an den deutschen Hochschulen grundlegend zu reformieren. Mit einer - durch Änderungsgesetz zum HRG erfolgten - Reform des Hochschuldienstrechts wurde die Juniorprofessur als Regel-Voraussetzung für eine Lebenszeitprofessur vorgesehen. Nach seiner Promotion sollte der Juniorprofessor im Alter von etwa 30 Jahren berufen und - für die Dauer von bis zu sechs Jahren - selbstständig forschen und lehren können. Die wissenschaftlichen Leistungen des - vom Gesetzgeber korporationsrechtlich zur Gruppe der Professoren gezählten - Juniorprofessors sollten am Abschluss seiner Dienstzeit evaluiert werden und als Regelvoraussetzung für die Einstellung als Professor gelten. Für die Juniorprofessur sollten die für Professorenstellen das Ausschreibungsgebot, aber auch das Hausberufungsverbot gelockert werden. Eine Habilitation oder eine sonstige Prüfungsleistung für künftige Professoren war nicht mehr vorgesehen. Allein die aufnehmende Hochschule sollte über die Qualifikation des Bewerbers entscheiden. Der Bundesrat beschloss nach erfolglosen Durchlaufen des Vermittlungsverfahrens, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Gleichwohl wurde das Änderungsgesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Landesregierungen von Bayern, Sachsen und Thüringen halten das Gesetz für grundgesetzwidrig und nichtig. Sie stellen vor dem BVerfG den Antrag, die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes festzustellen. Zur Begründung wird u.a. auch darauf hingewiesen, dass mit der einschlägigen Änderung des HRG die Habilitation - jedenfalls ab 2006 - faktisch abgeschafft, wenn auch nicht formell verboten werde.

Hat das Vorgehen der Landesregierungen vor dem BVerfG Erfolg?